



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Talackerstrasse, Römerstrasse, Hanspeterweg und Bettenstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Winterthur**

- Lage
- Talackerstrasse, Abschnitt Römerstrasse bis Unterwegli
 - Römerstrasse, Abschnitt Talackerstrasse bis Unterwegli
 - Hanspeterweg, Abschnitt Im Grafenhag bis Rychenbergstrasse
 - Bettenstrasse, Grundstück Kat. Nr. 4843

- Massgebende
Unterlagen
- Beschluss Nr. 2024.39 des Stadtparlaments Winterthur vom 26. August 2024
 - Verkehrsbaulinienplan Unteres Bühl, Situationsplan 1:500 vom 7. Februar 2024
 - Verkehrsbaulinienplan Hanspeterweg, Situationsplan 1:500 vom 7. Februar 2024
 - Verkehrsbaulinienplan Bettenstrasse, Situationsplan 1:500 vom 15. August 2023
 - Erläuterungsbericht vom 10. April 2024

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [OG RR, LS 172.1] i.V.m. § 66 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR, LS 172.11] sowie § 20 und Anhang 2 der Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion [OV VD, LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Das Stadtparlament Winterthur hat mit Beschluss Nr. 2024.39 vom 26. August 2024 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 321/1919, RRB Nr. 1518/1944, RRB Nr. 404/1945, RRB Nr. 3884/1948 und RRB Nr. 3551/1956 entlang der oben aufgeführten Strassenabschnitten aufgehoben und neu festgesetzt.

Anlass und Zielsetzung
der Planung *Unteres Bühl: Römer- /Talackerstrasse*

Die Eigentümerin der Grundstücke Kat. Nr. OB16170, OB16171 und OB16172 hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur die Weiterentwicklung der Wohnsiedlung Unteres Bühl in Oberwinterthur geprüft und einen Synthesepplan mit Richtprojekt erstellt. Durch die Sanierung der bestehenden Gebäude sowie durch gezielte Neubauten sollen die Qualitäten der schützenswerten Siedlung langfristig erhalten und weiterentwickelt werden. Zudem ist vorgesehen, einen neuen Solitärbaubau an der Kreuzung Talacker-/Römerstrasse zu errichten, der als Bindeglied zwischen der bestehenden Siedlung und dem öffentlichen Stadtraum fungieren soll.



Für die Realisierung der Planung ist bei den oben erwähnten Grundstücken die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 321/1919, RRB Nr. 1518/1944, RRB Nr. 404/1945, RRB Nr. 3884/1948 und RRB Nr. 3551/1956 erforderlich. Beim Grundstück Kat. Nr. OB14272 werden die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 321/1919 ersatzlos aufgehoben.

Die vorhandenen Niveaulinien werden nicht revidiert.

Hanspeterweg

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3551/1956 verlaufen nördlich des Hanspeterweges mit einem Abstand von 5.5 m und südlich mit einem Abstand von 4 m bis 4.7 m. Aus heutiger Sicht sind sie weder für die Raumsicherung des öffentlichen Strassenraums noch für die Aufrechterhaltung eines Strassenabstands, der über den kantonalen Wegabstand von 3.5 m hinausgeht, erforderlich. Zur Verbesserung der Ausbaumöglichkeiten der betroffenen Grundstücke sollen diese Baulinien daher aufgehoben und mit einem Abstand von 3.5 m neu festgesetzt werden.

Niveaulinien sind keine vorhanden.

Bettenstrasse

Die Eigentümer des Grundstücks Kat. Nr. VE4843 an der Bettenstrasse in Veltheim beantragen die Überprüfung der bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 404/1945 und RRB Nr. 3884/1948 auf ihrer Parzelle. Die derzeit um das Wohnhaus verlaufenden Baulinien schränken die Ausbaumöglichkeit erheblich ein. Um diese zu verbessern, sollen die Baulinien daher teilweise aufgehoben und entlang der Fassade des Gebäudes Vers. Nr. 1782 neu festgesetzt werden.

Niveaulinien sind in diesem Revisionsgebiet keine vorhanden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss § 18 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien das Stadtparlament zuständig. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 8. November 2024 liegt vor.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mehrere Verkehrsbaulinien in diversen Strassenabschnitten sollen aufgehoben und neu festgesetzt werden. Die vorhandenen Niveaulinien werden nicht revidiert.

Ergebnis der Prüfung *Unteres Bühl: Römer- / Talackerstrasse*

Das Baufeld für den Solitärbau erfordert die Anpassung der Baulinien RRB Nr. 1518/1944 und RRB Nr. 321/1919 sowie einen Landabtausch mit der Stadt Winterthur. Die bestehenden Baulinien verlaufen in unterschiedlichen Abständen zur Strasse, was aus heutiger Sicht weder aus verkehrlichen noch gestalterischen Gründen gerechtfertigt ist. Diese Baulinien



werden auf den Parzellen Kat. Nr. OB16170, Kat. Nr. OB16171 und Kat. Nr. OB16172 aufgehoben und in Abstimmung mit der neuen Planung mit einem Abstand von 7 m zur Fahrbahn festgelegt. Im Bereich der Parzelle Kat. Nr. OB14272, die sich in der Erholungszone befindet, werden die Baulinien RRB Nr. 321/1919 ersatzlos aufgehoben. In diesem Bereich wird der Strassenraum mit dem ordentlichen Strassenabstand gemäss § 265 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1) in Verbindung mit § 267 PBG ausreichend gesichert.

Die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1518/1944 und RRB Nr. 321/1919 sowie die teilweise ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 321/1919 stehen weder im Widerspruch zur kommunalen noch zur kantonalen Richtplanung.

Hanspeterweg

Das PBG sieht zwei Verfahren zur Festlegung oder Aufhebung von Baulinien vor: zum einen gemäss § 96 ff. in Verbindung mit § 108 PBG und zum anderen im Rahmen eines Quartierplanverfahrens gemäss § 125 PBG (bzw. § 160 b PBG). Aufgrund der geringeren Bedeutung der Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien RRB Nr. 3551/1956 entlang des Hanspeterwegs hat der Stadtparlament Winterthur beschlossen, die vorliegende Baulinienrevision im Verfahren nach § 96 ff. in Verbindung mit § 108 PBG durchzuführen.

Die Verkehrsbaulinien entlang des Hanspeterwegs wurden im Quartierplan Im Gerzler (RRB Nr. 3551) von 1956 festgesetzt. Nördlich wurde ein Abstand von 5.5 m und südlich ein Abstand zwischen 4 m und 4.7 m definiert. Der Hanspeterweg dient ausschliesslich dem Langsamverkehr und es besteht weder kurzfristig noch langfristig ein Bedarf für einen Ausbau des 2.5 m breiten Weges. Die Sicherung von Abständen, die über den ordentlichen kantonalen Wegabstand gemäss § 265 PBG hinausgehen, ist nicht mehr gerechtfertigt. Daher werden die Baulinien aufgehoben und mit einem einheitlichen Abstand von 3.5 m zum Weg festgelegt. Mit dieser Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien wird den aktuellen Gegebenheiten Rechnung getragen und die Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke verbessert.

Die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3551/1956 stehen weder im Widerspruch zur kommunalen noch zur kantonalen Richtplanung.

Bettenstrasse

Die bestehenden Verkehrsbaulinien aus den Jahren 1945 und 1948 verlaufen beim Grundstück Kat. Nr. VE4843 mit Abständen von 6.7 m bis 22 m zur Bettenstrasse und von 6.5 m bis 10.3 m zum benachbarten öffentlichen Park. Diese Abstände sind heute weder durch einen Ausbau der Bettenstrasse noch durch eine Vergrösserung des Parks gerechtfertigt. Daher werden die Verkehrsbaulinien in diesem Bereich aufgehoben und aus städtebaulichen Gründen entlang der Fassade des bestehenden Gebäudes (Vers. Nr. VE01782) bis zu 4 m zum Park neu festgesetzt. Dadurch kann sowohl der öffentliche Strassenraum als auch der angrenzende Stadtpark weiterhin ausreichend gesichert werden, während gleichzeitig die Bebaubarkeit der Parzelle Kat. Nr. VE4843 verbessert wird.

Die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 404/1945 und RRB Nr. 3884/1948 stehen weder im Widerspruch zur kommunalen noch zur kantonalen Richtplanung.



C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

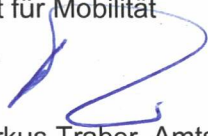
Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 2024.39 vom Stadtparlament Winterthur am 26. August 2024 beschlossene Baulinienrevision wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen:
 - Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Winterthur inkl.
 - 3 Baulinienpläne (je 2-Fach)
 - Erläuterungsbericht vom 10. April 2024
 - Beschluss Nr. 2024.39 des Stadtparlaments Winterthur vom 26. August 2024
 - Publikation mit Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 8. November 2024
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität


Markus Traber, Amtschef